

Stiftungssatzung für „Stiftung Gemeinschaftsfarm“ der

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung Gemeinschaftsfarm“.
- 2) Sie hat ihren Sitz in der Dorfstraße 10, 15859 Kehrighk der Stadt Storkow/Mark und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3) Sie ist eine rechtsfähige (.....) Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist u.a.
 - Förderung ökologischer, nachhaltiger Wirtschaftsweisen (z.B. Direktvermarktung)
 - Förderung von landwirtschaftlichem Brauchtum (z.B. Zugpferde in der Landwirtschaft, Haltung von seltenen Haustierrassen, Festtage)
 - Verbinden von Landnutzung mit Klima- und Naturschutz/Landschaftsschutz
 - Förderung von Jugend auf dem Lande (FÖJ, WOOF, Feuerwehr)
 - Sicherung von Hofstrukturen und zugehöriger landw. Flächen für örtliche Produktion
 - Unterstützung bei der landw. Existenzgründung
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung von Landschaftsschutzprojekten
 - umfangreiche Maßnahmen zur Waldverbesserung für Boden- und Klimaschutz
 - Verpachtung von Höfen und passenden Landflächen an interessierte, fähige Landwirte, vorrangig an bestehende (Stiftungs-)Betriebe und deren Nachfolger
 - Kauf landw. Flächen und Höfe zur Sicherung landw. Strukturen und ökologischer Reserveflächen
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z.B. dem Naturpark Dahme-Heideseen, GEH
 - Stärkung dörflich-landwirtschaftlicher Traditionen (Hofladen, Anbau- u. Erntefeste)
 - Organisation von Fördermitteln und Spenden
 - Angebote für stiftungswillige Erblasser i.S. des Stiftungszweckes
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben der Stiftung oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, ausgenommen davon ist die kostenfreie Nutzung des eingebrachten Stiftungseigentums durch die Stiftungsgründer bis zum Renteneintrittsalter.
- 3) Die Gemeinnützigkeit soll dauerhaft durch Arbeit im Landschafts- und Naturschutz, begleitende Unterstützung bei der Anpassung der Landschaftspflege im Klimawandel, durch umweltpolitische und praktische Jugendarbeit in der Landschaft und deren wirtschaftlich tätigen Bewohnern, Förderung des ländlichen Brauchtums sowie Förderung nachhaltiger Wirtschaftsweisen auf dem Lande sichergestellt werden.
- 4) Bei Wegfall der steuerlich begünstigten Gemeinnützigkeit, wird bestimmt, dass die Stiftung in ihrer Zweckbestimmung weitergeführt werden soll. Eine Einschränkung der Stiftungsziele

soll es nicht geben. Die finanziellen Mehrbelastungen sollen nicht durch das Vermögen, sondern ausschließlich durch höhere Einnahmen und Zuwendungen erzielt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1) Stiftungsgründungsvermögen:

- Gewerbegrundstück mit Sägewerk, Lager, Stall für Pensionspferde, ca. 20 ha
Waldflächen, 10 ha Wiesen-&Ackerflächen
- Gärtnerei und Feldgemüsebau, ca. 1 ha
- Landwirtschaftshof mit ca. 20 ha Acker- und Wiesenflächen
- Schafstall und Streuobstwiese am Wohnpark ca. 1, 6 ha
- div. Landflächen (Acker, Wald, Wiese) in Kehrigk, Bugk, Storkow zur Verpachtung an o.g. Bedarfsbetriebe (ca. 50 ha)
- Barvermögen aus Verpachtungen
- Barvermögen aus Einlagen/Spenden

2) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

3) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und nachhaltig zu verwalten bzw. anzulegen. Verkäufe sind unzulässig.

4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne müssen ganz oder mehrheitlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Zu diesen Umschichtungen gehören auch Flächen(Vermögens-)Tauschverträge innerhalb der Gemarkungen Kehrigk und Bugk, wenn dabei ein sinnvoller Flächen- oder Wertgewinn erzielt wird. Reine Vermögensverkäufe sind unzulässig, es sei denn, ein Erblasser/Stifter hat dies ausdrücklich erlaubt (z.B. bei Zuwendungen von Wohnimmobilien).

5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1) Die Erträge und Zuwendungen mit ebensolcher Zweckbestimmung sind ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dabei darf keines der Zweckbestimmungen zugunsten eines anderen vernachlässigt werden. Aktuelle Verpflichtungen haben Vorrang vor Erweiterungen des Stiftungsvermögens

1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie aus event. Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

2) Die Stiftung kann Mittel teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist und Zweckbestimmungen dienen oder solche nicht gefährdet werden.

3) zur Werterhaltung können / sollen im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer solch bezeichneten, zweckbestimmten Rücklage zugeführt werden.

5) Ein Anspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Beirat.
Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind für die in § 1 benannte Stiftung ehrenamtlich tätig.
Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ersetzt in vorgeschobener Weise das Landesorgan der Stiftungsaufsicht des Landes Brandenburg und wacht über die korrekte Erfüllung der Stiftungsinhalte. Der Aufsichtsrat ist zugleich auch „Eigentümer“ der Stiftung, seien es die Stifter selbst bei Gründung oder wie vorgesehen die Stadt Storkow, die als Eigentümer und Aufsichtsrat vom Stifterpaar gewünscht wird, um die Stiftung mit den Ortsteilen der Stadt Storkow, den Orten Kehrigk und Bugk, stärker zu verbinden. Die Stiftung ist in diesem Sinne ein Geschenk an die Gemeinde, sich selbst kreativ und gemeinnützig ohne den Haushalt der Gemeinde zu belasten, engagieren zu können.

Bis zu einer konstruktiven vertraglichen Regelung, die Stiftung der Stiftungsgründer an die örtliche Verwaltung zu übergeben, wird der Aufsichtsrat durch den Vorstand ersetzt.

Der Aufsichtsrat schließt die aus dem Stiftungszweck sich ergebenden Verträge mit den Pächtern des Stiftungseigentums ab, die dem Vorstand angehören werden. Das Stiftungseigentum soll geschlossen verpachtet werden, und nur an Landwirte mit mindestens abgeschlossener Berufsausbildung. Die Ausbildungsrichtung (konventionell oder öko) wird nicht präferiert, jedoch Bewerber mit biologisch-dynamischer Ausrichtung sollen bevorzugt werden.

Die Auswahl der Pächter erfolgt durch öffentliche Ausschreibung, sofern kein Erbe des vorhandenen Pächters in den bestehenden Vertrag eintreten kann. Das Recht auf Hofnachfolge liegt beim Pächter. Sofern kein Erbe dem Pächter nachfolgt, steht diesem das Recht zu, einen geeigneten Kandidaten seiner Wahl, dem Aufsichtsrat vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat darf diesen nur aus begründeter Ablehnung einen eigenen Kandidaten vorziehen.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mind. 2 Mitgliedern.

2) Die Stiftungsgründer bilden zur Gründung der Stiftung den ersten Vorstand.

3) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die ersten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Solange die Stifter dazu willens und in der Lage sind, sind sie Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.

Ein Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

4) Nach dem Tod der Stifter oder wenn sie dazu nicht mehr willens und in der Lage sind, bestellt der Beirat auf Vorschlag der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ein neues bzw. neue Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt unter Berücksichtigung Abs. 2 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5) Dem Vorstand sollen je ein Vertreter der Pächterfamilien angehören, sowie ein gewähltes Mitglied einer örtlichen Vertretung.

6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit (oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres). Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren

Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

7) Würde der Vorstand kleiner als 2 Personen werden, ist dies unverzüglich vom verbleibenden Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung Abs. 4 zu ersetzen. Der Beirat ist zu hören.

8) Nach dem Tod der Stifter oder wenn sie dazu nicht mehr willens und in der Lage sind können neue, gewählte Vorstandsmitglieder vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grunde mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Aufsichtsrat hat dazu die letztwirksame Entscheidungsbefugnis.

Vorstand: Hoffmann Ulrike (Stifter)
Scholz Thomas-Mathias (Stifter) später
Stiftungseigner und
Pächter/ Höfegemeinschaft

Geschäftsführung: Ulrike Hoffmann (Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung)
Thomas Scholz (Grundstücksverwaltung)

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- das Erstellen von Stiftungsprojekten i.S. der Satzung,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes.

3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Geschäftsführer und Sachverständige können die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ... Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei oder die Hälfte / zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle

Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte / zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung vertagt oder die Stimme des letztverbleibenden Stifters gibt den Ausschlag.

5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes, dem Aufsichtsrat und dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Beirat

1) Der Beirat besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden vom Stifter/Vorstand berufen.

2) Stifter mit Einlagen über 300.000 EUR werden Mitglied des Stiftungsbeirates sofern sie dies wünschen.

3) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. 2 Wiederwahlen sind zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

4) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

5) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Beiratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Todesfall und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Beiratsmitglieder das Stiftungsorgan. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben weiter.

6) Ein Beiratsmitglied kann vom Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Beirat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder vom Vorstand und des Beirates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Vernetzung der Stiftung in der Öffentlichkeit
- Einbringen und Unterstützung von Stiftungsprojekten

2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Beirat Sachverständige hinzuziehen.

3) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ...3 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Vorstand und Sachverständige können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Beirates gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren, die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- 2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Aufsichtsrat, Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder dieser Gremien.
- 3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- 1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, und wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur unwesentlich für die Verwirklichung des neuen Stiftungszwecks benötigt wird.
- 2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen (§ 14 folgend), wenn der Stiftungszweck zu verwirklichen unmöglich wird bzw. sich die äußeren Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus eigenen Kräften möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Aufsichtsrat, Vorstand und Beirat gefasst werden.
Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln (oder der Zustimmung aller) der Mitglieder dieser Gremien..
- 4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürften der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

- 1) Sollte die Stiftung aus welchem Grund auch immer nicht mehr handlungsfähig sein bzw. von Rechts wegen aufgelöst oder durch politischen Druck und Willensbekundung aufgelöst oder abgewickelt werden, so fällt das gesamte Vermögen der Stiftung, Bargeldbestände sowie Landflächen und Hofstellen unter Umsetzung dieser Satzung an folgende Stiftung:

Schweisfurth-Stiftung

Sollte der Fall eintreten, dass dieser Vermögensübergang nicht vollzogen werden kann oder darf, so wird bestimmt, dass das Gesamtvermögen der

Stiftung Ökologischer Landbau

mit der Auflage, dem Satzungsziel nach § 2 weitestgehend zu entsprechen, zu übertragen. Das betrifft insbesondere die Sicherung und Fortführung der Ländereien und Hofstellen durch langfristige Perspektiven für die jeweiligen Bewirtschafter. Ebenso soll die moderate Gestaltung der Pachtentgelte fortgeführt werden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Lande Brandenburg geltenden Stiftungsrechts.
- 2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch unverzüglich über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind jährlich unaufgefordert vorzulegen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben sein sollte.

§ 16 Nutzungsbeschränkungen bzw. Nutzungsvorgaben für das Stiftungseigentum

-alle landw. Nutzflächen werden – auch wenn nicht zwingend zertifiziert – nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaues und der besten fachlichen Praxis bewirtschaftet. Schutz und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit hat Vorrang vor allen ökonomischen Gegenargumenten. Das bedeutet z.B. bei leichtem Regen Bodenbearbeitungen auszuführen, bei Windstille, oder auch nachts, damit der Boden nicht unnütz austrocknet oder durch Wind erodiert, Zwischenfruchtanbau zur Bedeckung und Gründüngung max. ausnutzen, Klee und Luzerne in die Ackergrünlandflächen integrieren. Anfallende Düngestoffe sind ordnungsgemäß und verlustarm zu kompostieren. Dies ist in den Pachtverträgen mit künftigen Nutzern durch entsprechende Klauseln sicherzustellen. Gleiches gilt für die Nutzungsverträge mit Waldflächen.

-alle Ackerflächen werden mit max. möglichen Hecken- und Baumbestand ausgestattet, der durch die Flächen-Nutzer pfleglich behandelt und unterstützt wird. Die Hecken sind als Biotop und Windschutz und insbesondere Bienen/Insektenfreundlich und als Nahrungsquelle für eine vielfältige Fauna zu gestalten.

-die Waldflächen werden vollständig in strukturierte Laub- und Laubmischwaldgesellschaften umgebaut. Dazu zählt insbesondere auch gezielte Waldrandgestaltung, Alleegestaltungen an Forstwegen und geeigneten Fahrgassen. Das Anlegen von Wasserstellen im und am Wald ist eine im Stiftersinne geeignete Maßnahme, das Waldklima zu verbessern und den Artenreichtum zu fördern. Entsprechende Maßnahmen werden durch die Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Pächter veranlasst. Soweit öffentliche Förderungen oder andere Finanzierungsquellen angeboten werden, sollen diese auch genutzt werden. Die Pächter haben Anspruch darauf, die Maßnahmen als Teil der betrieblichen Wertschöpfung selbst ausführen zu dürfen.

-alle Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sollen auf den Stiftungsflächen ausgeschöpft werden.

-die stiftungseigene Tierhaltung ist auf max. Tierwohl auszurichten und dient hauptsächlich dem ländlichen Charakter des Ortsbildes und des Wohlbefindens seiner Bewohner. Zudem wird durch die Tierhaltung für Ackerflächen wertvoller Mistkompost gewonnen. Die Tierhaltung soll möglichst - gegen Entgelt- in die Verantwortung der Pächter gegeben werden, da diese die zugehörigen Stallungen und Flächen/Weiden bewirtschaften.

-die Verpachtung der Hofstellen und landw. Nutzflächen erfolgt zunächst kostenfrei an den Stifter bis zu seinem Renteneintritt bzw. bis zur vorzeitigen Bestellung eines Nachfolgers, der dann zu ortsüblichen* Pachtverträgen/Erbaupachtverträgen in die Rechte und Pflichten des Stifters eintritt (Arbeit im Stiftungs-Vorstand, Bindung an die Höfegemeinschaft, Führung des Hofladens). Das bezieht auch das uneingeschränkte kostenfreie Wohnrecht des Stifters und seiner Familie in der derzeitigen Betriebswohnung in der Gr.Eichholzer Str.7.ein.

Betriebsnachfolger zahlen Pacht/Mieten bzw. sollen vorrangig durch hinreichende Abstandszahlung an die Stiftung einen (fast) kostenfreien Erbbaupachtvertrag, mit den Auflagen wie oben und im Satzungszweck ausgeführt, erhalten. Grundstücksflächen und dazugehörige Betriebsflächen sollen (unbegrenzt, erblich) an die Betriebsinhaber unter entsprechenden, sichernden Auflagen zur vollen Verantwortung und Selbstbestimmung der Betriebsführung (erbbaulich) verpachtet werden. Die Stiftung dient hierbei als Rahmen der Sicherung der landw. Vielfalt.

*ortsüblich meint wortwörtlich die in Kehrigk üblichen Pachtpreise im Durchschnitt der unmittelbar angrenzenden Gemarkungen, also Limsdorf, Bugk, Gr. Eichholz und Alt-Schadow. Andere Durchschnittswerte z.B. der Stadt Storkow oder des Landkreises Oder-Spree sind nicht im Sinne der Stifter und des Stiftungszweckes. Davon unberührt sind die Pachtpreise privater oder öffentlich-rechtlicher Verpächter an Dritte, die jedoch mit in den Gesamtdurchschnitt einfließen.

-alle Verkäufer/Höfe die dem Stifter ermöglicht haben, den Grunderwerb für die Stiftung zu tätigen, insbesondere weil diese zu moderaten und dem Stiftungsgedanken unterstützenden Preisen veräußerten, bekommen für die alten bäuerlichen Hofstellen, dass durch Dienstbarkeit gesichert ist bzw. für neue wesentlicher Stifter und Verkäufer gesichert wird, das Recht im Stiftungswald für den Eigenbedarf nach Anmeldung und Absprache Brenn- und Bauholz zu werben. Ebenso kann und soll allen ortsansässigen Bürgern ermöglicht werden, auf den Gärtnerei- und Feldgemüseflächen nach Maßgabe der Pächter/Höfegemeinschaft für den Eigenbedarf durch Mitarbeit Selbstversorgung zu praktizieren. Das fördert die Eigenversorgung (Nachhaltigkeit der Nutzung) des Dorfes und zu dem ländliche Tradition.

-die Stiftung tritt in den Pachtvertrag der Hofgemeinschaft Scholz/Hoffmann für das ehemalige Landwarenhaus der Fam. Grasse ein. Das Objekt dient u.a als Stiftungssitz. Zudem soll der Hofladen in Regie der Stiftung ehrenamtlich, event. auf Basis einer 450,- EUR-Stelle, weitergeführt geführt werden, um dem Dorf diesen Platz nachhaltigen Lebens zu erhalten. Außerdem können Produkte der Stiftungsflächen und anderer ortsansässiger Produzenten den Bürgern angeboten werden. Die Stiftung soll nach Möglichkeit das Objekt langfristig pachten oder erwerben.

--die Stifter T.Scholz und U.Hoffmann verbleiben bis zu ihrem Ableben im Vorstand der Stiftung, soweit sie gesundheitlich dazu in der Lage sind. Der Hofnachfolger, der zum Renteneintritt der Stifter in den Stiftungsvorstand eingebunden wird, übernimmt dann vollverantwortlich die inhaltliche Umsetzung des Stiftungszweckes, denn ohne den tragenden Landwirtschaftsbetrieb bzw. die Höfegemeinschaft (GbR), wird sich die Wirkung und der Zweck der Stiftung nicht ausreichend erfüllen.

Kehrigk, den 31.10 2023

Scholz

Hoffmann

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift/en des Stifters / der Stifter